

## **Richtlinie des Rektorats über die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit auf Grund der Tätigkeit als Studierendenvertreter\*in**

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 31.05.2024, Studienjahr 2023/24

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Präambel .....	1
2	Geltungsbereich .....	1
3	Geltungszeitraum .....	3
4	Historie .....	3

### **1 Präambel**

Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrags gemäß §§92. Abs. 1, UG bzw. 71 Abs. HG vor, so ist der Studienbeitrag auf Antrag der oder des Studierenden vom Rektorat zu erlassen. Neben den gesetzlichen Erlassgründen wurden ab 1. Februar 2013 die bereits bestehenden Gründe um zusätzliche Erlassgründe erweitert. Für die Tätigkeiten als Studienvertreter\*in wurde die studienbeitragsfreie Zeit um ein bis zur maximalen Anzahl von vier Semestern erhöht. Nach einer Revision im Mai 2024 wurden diese Tätigkeiten neu definiert.

### **2 Geltungsbereich**

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt betreffend Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit für ÖH-Tätigkeit folgende Richtlinie: Die Tätigkeit als Studienvertreter\*in im Sinne des Hochschüler\*innenschaftsgesetzes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Semester zurückliegen. Die Funktion muss mindestens ein ganzes Semester ausgeübt worden sein. Für die Berechnung der Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit kann pro Semester eine vollständig ausgeübte Funktion berücksichtigt werden. Die studienbeitragsfreie Zeit verlängert sich insgesamt maximal um 4 Semester. Der Antrag auf Berücksichtigung der Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit ist bis 31.3. (Sommersemester) und bis 31.10. (Wintersemester)

des betreffenden Semesters (für das die studienbeitragsfreie Zeit berücksichtigt werden soll) einzubringen. Wurde der Studienbeitrag für jenes Semester für welches eine Befreiung vom Studienbeitrag auf Grund des Ermittlungsergebnisses des Antrages „Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit“ vorliegt, bereits entrichtet, so erfolgt eine Rückerstattung des Studienbeitrages. Ein Antrag auf Rückerstattung ist bis 31.3. (Wintersemester) und bis 30.9. (Sommersemester) zu stellen.

Folgende Tätigkeiten als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter werden berücksichtigt:

1. Vorsitzende/Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
2. Referentin/Referent der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
3. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien
4. Mitglieder der Studienvertretung
5. Mandatar/Mandatarin der Bundesvertretung der ÖH
6. Mandatar/Mandatarin der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien (sofern die/der Studierende als Mitglied in den Senat entsandt wurde)
7. Vertreterin/Vertreter einer entscheidungsbefugten Kommission an der Universität für Bodenkultur Wien (Habitations- und Berufungskommission)

Für die Punkte 1 und 2 verlängert sich die studienbeitragsfreie Zeit maximal 4/4 Semester. Für die unter Punkte 3 und 4 angeführten Tätigkeiten ist eine maximale Verlängerung von 3/4 Semestern möglich, für die Tätigkeiten aus Punkt 5 und Punkt 6 ist eine maximale Verlängerung von 2/4 möglich. Für die Tätigkeit aus Punkt 7 ist eine Verlängerung von einem Semester möglich. Die Tätigkeit aus Punkt 7 muss durch den Senat der Universität für Bodenkultur bestätigt werden.

Bis 31.3.2025 (Antrag auf Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit für das Sommersemester 2025) bzw. 30.9.2025 (Antrag auf Rückerstattung für das Sommersemester 2025) können außerdem folgende Tätigkeiten für die Verlängerung der studienbeitragsfreien Zeit eingereicht werden:

- Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter der Universitätsvertretung der ÖH an der Universität für Bodenkultur (2 Semester)
- Vertreterin/Vertreter in einem universitären Kollegialorgan an der Universität für Bodenkultur Wien (Senat, Studienkommission; 1 Semester)
- Erstsemestrige Tutorinnen und Erstsemestrige Tutoren (1 Semester)

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der ÖH BOKU ist verpflichtet, zu Beginn jedes Semesters (längstens bis 31.10. bzw. 31.3.) den Studienservices der Universität für Bodenkultur Wien eine aktuelle Liste folgender Funktionäre bzw. Funktionärinnen zu übermitteln.

- Vorsitzende/Vorsitzender der ÖH
- Referentin/Referent der Universitätsvertretung
- Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- Vorsitzende/Vorsitzender der Studienvertretungen
- Mandatarin/Mandatar der Bundesvertretung
- Mandatar/Mandatarin der Universitätsvertretung (nur mit Mitgliedschaft im Senat)

### 3 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem 1.Oktober 2024.

### 4 Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	erstmalige Erstellung	erstellt von Vizerektorat [H10090], [H19000]		Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/13 03.05.2013 / 15.Stück
2.0	Änderung der Richtlinie	Erstellt von Vizerektorat für Lehre, Weiterbildung und Studierende [H10090]	28. Mai 2024	Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/24 31.05.2024 / 19. Stück